

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.05.2023	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Bürgeranregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW: Erstellung eines jährlichen Tierschutzberichtes für den Rhein-Sieg-Kreis</b>

**Beschlussvorlage:**

**Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.**

**Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 09.04.2023 regt der Bürger Patrick Haas aus Siegburg, unterstützt von Katharina Blank, Mitglied des Kreistages, die Erstellung eines jährlichen Tierschutzberichts für den Rhein-Sieg-Kreis mit folgenden Inhalten zur Beratung durch den zuständigen Ausschuss an:

1. Auflistung und genehmigungsrechtliche Situation der im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Schlachtbetriebe;
2. Auflistung und genehmigungsrechtliche Situation der im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Tiertransportbetriebe;
3. Auflistung und genehmigungsrechtliche Situation der im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Tierhaltungsbetriebe (Massentierhaltung);
4. Anzahl der durchgeführten behördlichen und tierärztlichen Kontrollen in den jeweiligen Betrieben, mit den entsprechenden Zeiten (angemeldet und unangemeldet) sowie den behördlichen Feststellungen und etwaigen angeordneten Maßnahmen;

5. Darstellung der personellen Situation zur Aufgabenbewältigung in diesem Bereich.

Nach § 16 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ist der Kreisausschuss für die Erledigung solcher Anregungen und Beschwerden zuständig.

#### **Erläuterungen:**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVO Tierschutz NRW zuständige Behörde:

1. im Sinne des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung und aller auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 und § 29 Absatz 2 Satz 4 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126) in der jeweils geltenden Fassung,
3. nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes sowie den Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren,
4. nach § 1 Absatz 2 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundsätzlich ist die Darstellung der Situation im Rhein-Sieg-Kreis durch einen jährlichen Tierschutzbericht durchführbar. Jedoch ist zu konkretisieren, im welchen Umfang dies erfolgen soll.

#### Zu 1. Schlachtbetriebe:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat vornehmlich Schlachtbetriebe (bis auf zwei Betriebe, die gerade knapp über 1.000 Großvieheinheiten (GVE) schlachten), die jährlich weniger als 1.000 GVE Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen schlachten. Bei den geschlachteten Tieren handelt es sich hauptsächlich um „regionale“ Tiere. Dementsprechend sind an den Schlachtbetrieben des Rhein-Sieg-Kreises Transporter und Auflieger mit einer hohen Anzahl an Tieren nicht zu erwarten. Zudem besteht bei den Schlachtbetrieben der o.g. Größen keine gesetzliche Pflicht einer ständigen Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes. Kontrollen werden jedoch regelmäßig auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt und dokumentiert.

Eine Auflistung der ansässigen Schlachtbetriebe kann nur unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung erfolgen.

#### Zu 2. Transportunternehmer:

Nach der EU VO 1/2005 sind z.B. auch Landwirte als „Transportunternehmer“ zuzulassen, die Strecken über 65 km mit ihrem Tier fahren (z.B. Verkauf eines Tieres und Transport in den neuen Betrieb, der 70 km entfernt ist). Diese treten bei „strenger“ Auslegung der Definition „Transportunternehmer“ in Erscheinung, sind jedoch meist nicht die „Zielgruppe“ bei Kontrollen. Eine Eingrenzung der „rein gewerblich“ agierenden Transportunternehmer (Transport von Tieren durch Viehhändler oder auch Transportunternehmer, die lange Beförderungen, d.h. über 8 Stunden durchführen) ist jedoch möglich.

Hinsichtlich einer Auflistung der Unternehmer ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen.

#### Zu 3. Tierhaltungsbetriebe:

Tierhaltungsbetriebe bedürfen keiner „Genehmigung“. Nutztierhaltungen sind lediglich behördlich registrieren zu lassen. Amtliche Kontrollen werden grundsätzlich unangekündigt, nur in Ausnahmefällen auch angekündigt (nach Terminabsprache) durchgeführt. Die Aufstellung der Anzahl an Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben und erlaubnispflichtigen Betrieben mit sonstigen Tierhaltungen (z.B. Zucht, gewerbliche Haltung von z.B. Klein- und Heimtiere) pro Jahr, sowie die Angabe der Anzahl an festgestellten tierschutzrechtlichen Mängeln ist möglich. Es ist jedoch zusätzlich zu konkretisieren, was als „Massentierhaltung“ (ab welcher Betriebsgröße Rinder/Schweine/Geflügel/Schafe) definiert wird, z.B. >500 Rinder, >500 Schweine, >10.000 Stück Geflügel, >500 Schafe/Ziegen.

Hinsichtlich einer Auflistung der Tierhaltungsbetriebe ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen.

#### Zu 4. Behördliche/tierärztliche Kontrollen:

Kontrollen in Schlacht-, Transport- oder Tierhaltungsbetrieben werden grundsätzlich von amtlichen Tierärzten durchgeführt. Eine Darstellung der jährlichen Anzahl der Kontrollen mit Maßnahmen ist umsetzbar.

Derzeit nimmt der der Klein- und Heimtierbereich den größten Anteil der tierschutzrechtlichen Kontrollen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Rhein-Sieg-Kreis ein.

Hinsichtlich einer Zuordnung der Kontrollen/Feststellungen/Maßnahmen auf einzelne Betriebe ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen.

Zu 5. Personalsituation:

Eine Darstellung der personellen Situation in dem Tätigkeitsbereich ist umsetzbar.

Zur Sitzung des Kreisausschusses.

gez. Schuster  
(Landrat)